

## **Verordnungsentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf einer Verordnung zur Schaffung eines rechtlichen Rahmens zur Sammlung von Erfahrungen im Förderprogramm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“**

(SINTEG-Verordnung - SINTEG-V)

#### **A. Problem und Ziel**

Im Rahmen des Förderprogramms „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG) soll anhand großflächiger Modellregionen (sog. „Schaufenster“) demonstriert werden, welchen Anforderungen sich das Energieversorgungssystem zukünftig stellen muss. Ziel von SINTEG ist es, in fünf „Schaufenstern“ skalierbare Musterlösungen für eine sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung bei hohen Anteilen fluktuierender Stromerzeugung aus Wind- und Sonnenenergie zu entwickeln und zu demonstrieren. Die gefundenen Lösungen sollen als Modell („Blaupause“) für das künftige Energieversorgungssystem in Deutschland dienen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fördert diese Vorhaben mit insgesamt über 200 Millionen Euro.

Zukünftig sollen zeitweise bis zu 100 Prozent des Stroms aus erneuerbaren Energien gewonnen werden. Da der heute bestehende energierechtliche Rahmen jedoch auf eine Situation zugeschnitten ist, in der erneuerbare Energien zu rund 30 Prozent zur Stromerzeugung beitragen, muss der rechtliche Rahmen so angepasst werden, dass Teilnehmer des Förderprogramms keine wirtschaftlichen Nachteile erleiden, sofern sie entweder dazu beitragen, einen stabilen und sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten, oder im Falle von Strompreisen von 0 Euro oder weniger durch eine Anpassung des Verbrauchs den Ausgleich von Stromangebot und -nachfrage erleichtern.

Die vorliegende Verordnung soll die rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Modellregionen die mit SINTEG verbundenen Erkenntnisziele erreichen können.

#### **B. Lösung**

Erlass einer Rechtsverordnung zur Schaffung eines rechtlichen Rahmens zur Sammlung von Erfahrungen im Förderprogramm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“(SINTEG-V).

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es sind keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte zu erwarten.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

## **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die laufenden Belastungen der Wirtschaft werden durch Entlastungen innerhalb dieser Verordnung teilweise kompensiert. Somit entsteht im Sinne der „One in, one out – Regel“ ein laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von 102 500 Euro.

Einmalige Belastungen werden durch die Regelungen der Verordnung teilweise kompensiert. Es entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 167 500 Euro.

Kleinere und mittlere Unternehmen werden durch das Regelungsvorhaben nicht belastet.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Verordnung führt zu geringfügigem Erfüllungsaufwand der Verwaltung auf Bundesebene. Der Aufwand ist zeitlich auf die Anwendungsdauer der Verordnung begrenzt. Auf Landesebene entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Verwaltung beträgt 69 000 Euro und entsteht bei der Bundesnetzagentur. Für die Erfüllung der Aufgaben sind folgende Stellen notwendig: 0,5 Stellen des gehobenen Dienstes sowie 0,5 Stellen des höheren Dienstes.

Der einmalige Umstellungsaufwand für die Verwaltung beträgt 60 000 Euro. Er entsteht bei der Bundesnetzagentur in Höhe von insgesamt 36 000 Euro und für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Höhe von 24 000 Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln auf Bundesebene soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

## **F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten fallen nicht an.

## **Verordnungsentwurf der Bundesregierung**

### **Verordnung zur Schaffung eines rechtlichen Rahmens zur Sammlung von Erfahrungen im Förderprogramm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“**

#### **(SINTEG-Verordnung – SINTEG-V)**

Vom ...

Auf Grund

- des § 119 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), der durch Artikel 3 Nummer 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) eingefügt worden ist,
- des § 95 Nummer 6 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), dessen Nummer 6 durch Artikel 2 Nummer 58 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) eingefügt worden ist, und
- des § 33 Absatz 1 Nummer 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), dessen Absatz 1 Nummer 3 durch Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 eingefügt worden ist (BGBl. I S. 3106),

verordnet die Bundesregierung:

#### Teil 1

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### **Anwendungsbereich**

Die Verordnung regelt den notwendigen Rahmen für Teilnehmer des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie betriebenen Förderprogramms „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“, dessen Förderbekanntmachung am 3. Februar 2015 im Bundesanzeiger (BAnz AT 3. Februar 2015 B1) veröffentlicht worden ist. Sie regelt insbesondere die Erstattung von wirtschaftlichen Nachteilen, die Teilnehmern aufgrund der Projektstätigkeit entstehen.

#### § 2

##### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. assoziierter Partner eine natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft, die sich als nicht geförderter Projektpartner an einem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen des Förderprogramms geförderten Konsortiums beteiligt und bis zum 1. Juni 2017
  - a) in der Kooperationsvereinbarung dieses Konsortiums genannt wird oder
  - b) mit einem Zuwendungsempfänger oder Unterauftragnehmer einen Vertrag schließt, in dem die Mitwirkung in dem Konsortium zum Zwecke der Erreichung der Ziele des Förderprogramms geregelt wird.
2. Förderprogramm das Förderprogramm „Schaufenster intelligente Energie - Digitale Agenda für die Energiewende“,
3. Konsortium ein Zusammenschluss auf vertraglicher Grundlage von Zuwendungsempfängern, Unterauftragnehmern oder assoziierten Partnern mit dem Zweck, gemeinsam ein Vorhaben im Rahmen des Förderprogramms umzusetzen,
4. Projektstätigkeit die Erzeugung von Strom, die Übertragung oder Verteilung von Strom, der Verbrauch von Strom, die Einspeisung von Strom in das Netz und die Umwandlung von Strom in einen anderen Energieträger, die im Rahmen eines Konsortiums zur Sammlung von Erfahrungen und Lerneffekten im Sinne der Ziele des Förderprogramms beiträgt und von einer vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragten Stelle als Projektstätigkeit bescheinigt wurde,
5. Teilnehmer ein Zuwendungsempfänger nach Nummer 7, Unterauftragnehmer nach Nummer 6 oder assoziierter Partner nach Nummer 1,
6. Unterauftragnehmer eine natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft, die mit einem Zuwendungsempfänger nach Nummer 7 einen Vertrag zur Erbringung einer Leistung gegen Entgelt für das geförderte Projekt im Rahmen des Förderprogramms abgeschlossen hat und deren Unterauftrag vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder einer beauftragten Stelle genehmigt wurde, und
7. Zuwendungsempfänger derjenige, der im Rahmen des Förderprogramms einen Zuwendungsbescheid des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragten Projektträgers erhalten hat.

Im Übrigen sind die Begriffsbestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes, des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen anzuwenden.

### § 3

#### **Anzeige der Teilnahme am Förderprogramm**

(1) Teilnehmer, die eine Erstattung wirtschaftlicher Nachteile nach den §§ 6 bis 9 in Anspruch nehmen wollen, sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur ihre Projektstätigkeit anzuzeigen.

(2) Für jede Anlage zur Stromspeicherung oder zur Umwandlung von elektrischer Energie in andere Energieträger oder zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ist bei der Bundesnetzagentur eine gesonderte Anzeige in Textform einzureichen. Mehrere Anlagen an einem Netzverknüpfungspunkt stehen einer Anlage gleich. Sofern assoziierte Partner und Unterauftragnehmer Anzeigen einreichen, kann die Bundesnetzagentur Pflichten insbesondere zur Bereitstellung von Daten im Zusammenhang mit dem

Förderprogramm und die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Begleitforschung zum Förderprogramm mitteilen.

(3) Die Anzeige nach den Absätzen 1 und 2 muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Anlage und des Netzverknüpfungspunktes oder der Entnahmestelle nach § 2 Nummer 6 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist,
2. Angaben zur Zuordnung des Teilnehmers nach §§ 6 bis 9,
3. die Projektstätigkeit, für die die Regelungen der §§ 5 bis 12 in Anspruch genommen werden sollen,
4. die installierte Leistung der Anlage oder die Abnahmeleistung,
5. bei Letztverbrauchern
  - a) die Jahreshöchstlast,
  - b) die Jahresarbeit,
  - c) den höchsten Lastbeitrag im Hochlastzeitfenster sowie
  - d) die Benutzungsstundenzahl im jeweiligen Vorjahreszeitraum,
6. bei Anlagen zur Erzeugung von Strom
  - a) die höchste Einspeiseleistung und die Einspeisearbeit im jeweiligen Vorjahreszeitraum,
  - b) die Art der Anlage einschließlich der Registriernummer,
  - c) das Baujahr der Anlage,
  - d) die installierte Leistung, sowie
  - e) die Höhe des Zahlungsanspruchs nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz,
7. bei Anlagen zur Stromspeicherung oder Umwandlung von elektrischer Energie in andere Energieträger
  - a) die Jahreshöchstlast,
  - b) der höchste Lastbeitrag im Hochlastzeitfenster,
  - c) die Art der Anlage,
  - d) das Baujahr,
  - e) die installierte Leistung,
  - f) die Summe der Ein- und Ausspeicherung von elektrischer Energie im Vorjahreszeitraum oder Angaben zu anderen Formen der Ausspeisung, sowie
  - g) der Wirkungsgrad der Anlage,

8. bei einem Betreiber einer Internetplattform nach § 5 die Beschreibung der Struktur dieser Plattform, das Verfahren zum Handel und die vorgesehenen Nutzer der Plattform, und
9. den Nachweis der Berechtigung als Teilnehmer im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 5.

(4) Der Anzeigende ist darüber hinaus verpflichtet, auf Verlangen der Bundesnetzagentur alle Unterlagen vorzulegen, soweit sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich sind.

(5) Die Bundesnetzagentur bestätigt den Eingang der Anzeige in Textform innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Anzeige. Der Teilnehmer hat diese Bestätigung dem jeweils zuständigen Netzbetreiber vorzulegen.

#### § 4

##### **Erlöschen der Teilnahmeberechtigung**

(1) Die Berechtigung zur Teilnahme erlischt, wenn

1. der Bewilligungszeitraum des Zuwendungsbescheides im Rahmen des Förderprogramms abgelaufen ist,
2. bei Unterauftragnehmern der Zuwendungsbescheid des beauftragenden Zuwendungsempfängers abgelaufen ist, oder
3. bei assoziierten Partnern der Bewilligungszeitraum aller Zuwendungsempfänger des Konsortiums abgelaufen ist.

(2) Das Erlöschen der Berechtigung zur Teilnahme ist der Bundesnetzagentur unverzüglich anzuzeigen.

#### § 5

##### **Ausnahmen von der Pflicht zur Einrichtung einer gemeinsamen Internetplattform**

Bei Projektaktivitäten eines Verteilernetzbetreibers kann bei der Beschaffung von ab- und zuschaltbaren Lasten entgegen § 13 Absatz 6 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf die Einrichtung einer gemeinsamen Internetplattform aller Verteilernetzbetreiber verzichtet werden.

## Teil 2

### Behandlung wirtschaftlicher Vor- und Nachteile

#### Abschnitt 1

#### Erstattung wirtschaftlicher Nachteile aufgrund der Projektstätigkeit

##### § 6

##### **Anspruch auf die Erstattung wirtschaftlicher Nachteile**

(1) Wirtschaftliche Nachteile, die Teilnehmern aufgrund der Projektstätigkeit entstehen, sind nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 durch den für die Vereinnahmung der jeweiligen Netzentgelte, Netzentgeltzuschläge und Umlagen jeweils zuständigen Netzbetreiber zu erstatten.

(2) Wirtschaftliche Nachteile im Sinne von Absatz 1 sind nur solche Nachteile, die in Zeiträumen entstehen, in denen

1. der Netzbetreiber Maßnahmen zur Vermeidung eines Netzengpasses oder einer sonstigen Gefahr für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystem nach § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder § 14 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ergreifen muss oder
2. der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse im Sinne des § 3 Nummer 43a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Auktion des Vortages oder des laufenden Tages null oder negativ ist.

(3) Die Zeiträume im Sinne von Absatz 2 sind vom Teilnehmer zu dokumentieren, und diese Dokumentation ist der Bundesnetzagentur auf Anforderung vorzulegen.

(4) Ein Anspruch nach Absatz 1 besteht nur für Projektstätigkeiten, die der Teilnehmer zuvor nach Maßgabe von § 3 angezeigt hat, eine Bestätigung der Bundesnetzagentur für die Anzeige nach § 3 Absatz 5 vorliegt und soweit der Anspruch auf Antrag nach § 12 festgestellt worden ist.

##### § 7

##### **Erstattung des wirtschaftlichen Nachteils bei Letztverbrauchern**

(1) Ein Teilnehmer, der Letztverbraucher ist, ist auch im Rahmen der Projektstätigkeit verpflichtet, das nach den Maßgaben der Stromnetzentgeltverordnung ermittelte Netzentgelt zu entrichten.

(2) Der nach § 6 Absatz 1 zu erstattende wirtschaftliche Nachteil errechnet sich aus der Differenz zwischen dem nach Absatz 1 tatsächlich geschuldeten Netzentgelt und einem fiktiven Netzentgelt. Bei der Berechnung des fiktiven Netzentgelts bleiben die folgenden Parameter in dem Umfang unberücksichtigt, in welchem sie aufgrund der Projektstätigkeit in den in § 6 Absatz 2 genannten Zeiträumen erhöht oder verringert sind:

1. die Entnahmeleistung bei der Bestimmung der Jahreshöchstleistung nach § 17 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung,
2. die Entnahmeleistung innerhalb des Hochlastzeitfensters des Anschlussnetzes nach § 19 Absatz 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung sowie
3. die Veränderung der Entnahmeleistung bei der Bestimmung der Benutzungsstunden nach § 19 Absatz 2 Satz 2 der Stromnetzentgeltverordnung.

## § 8

### **Erstattung wirtschaftlicher Nachteile von Betreibern von Stromspeichern oder Anlagen zur Umwandlung von elektrischer Energie in andere Energieträger**

Ein Teilnehmer, der einen Stromspeicher oder eine Anlage zur Umwandlung von elektrischer Energie in einen anderen Energieträger betreibt, ist auch im Rahmen der Projektstätigkeit verpflichtet, Netzentgelte und Umlagen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu entrichten. Die Erstattung von wirtschaftlichen Nachteilen im Sinne von § 6 Absatz 1 erfolgt für folgende Preisbestandteile, die aufgrund einer Projektstätigkeit in den in § 6 Absatz 2 genannten Zeiträumen entstehen:

1. Netzentgelte und Aufschläge auf Netzentgelte nach § 17f Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, nach § 26 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, nach § 17 Absatz 1, nach § 19 Absatz 2 Satz 15 und Absatz 4 der Stromnetzentgeltverordnung sowie nach § 18 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten; sowie
2. 60 Prozent der nach den §§ 60 und 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gezahlten EEG-Umlage.

## § 9

### **Erstattung wirtschaftlicher Nachteile von Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien**

(1) Ein Teilnehmer, der eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betreibt, die nach § 14 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom Netzbetreiber geregelt werden soll, darf im Rahmen der Projektstätigkeit anstelle der Reduzierung der Erzeugungsleistung die Einspeiseleistung in das Netz der allgemeinen Versorgung durch die Nutzung einer zuschaltbaren Last reduzieren, wenn

1. die zusätzlich eingesetzte Last ausschließlich in der Zeit der Anforderung zum Einspeisemanagement eingesetzt wird,
2. die zusätzlich eingesetzte Last den Strombezug nicht nur zeitlich verschiebt und
3. die einer Reduzierung der Erzeugungsleistung der Anlage entsprechende entlastende physikalische Wirkung für das Elektrizitätsversorgungsnetz gewahrt ist.

(2) Bei Anwendung von Absatz 1 fällt keine Entschädigung nach § 15 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes an. Der Netzbetreiber ist jedoch verpflichtet, dem Teilnehmer den durch die entgangene Entschädigung entstandenen wirtschaftlichen Nachteil zu erstatten.



## **Abschnitt 2**

### **Durchführung der Erstattung wirtschaftlicher Nachteile; Vorteilsanrechnung**

#### **§ 10**

##### **Anrechnung wirtschaftlicher Vorteile**

(1) Im Rahmen der Erstattung wirtschaftlicher Nachteile nach den §§ 6 bis 9 sind die wirtschaftlichen Vorteile anzurechnen, die einem Teilnehmer unmittelbar aufgrund der Projektstätigkeit entstanden sind.

(2) Wirtschaftliche Vorteile im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Einnahmen und sonstige Vergütungen, die durch den Verkauf elektrischer Energie oder aus der Erbringung von Systemdienstleistungen erzielt werden, abzüglich etwaiger hiermit zusammenhängender operativer Kosten sowie Aufwendungen aus der Anzeige nach § 3 und dem Antragsverfahren nach § 12. Beim Abzug nach Satz 1 können entstandene Kosten zu maximal 50 Prozent berücksichtigt werden. Abweichend von Satz 2 können Kosten nach § 12 Absatz 4 zu 100 Prozent berücksichtigt werden. Wirtschaftlichen Vorteilen nach Absatz 1 stehen auch aus der Projektstätigkeit resultierende eingesparte Aufwendungen gleich.

(3) Keine wirtschaftlichen Vorteile im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere die Einnahmen durch den Verkauf von industriell gefertigten Gütern oder von Fernwärme, die im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit des Teilnehmers hergestellt werden.

(4) Im Rahmen der Anrechnung auf den Erstattungsanspruch nach § 8 sind die wirtschaftlichen Vorteile anteilig dem jeweiligen Tatbestand zuzuordnen, der die jeweilige Erstattung eines wirtschaftlichen Nachteils begründet.

#### **§ 11**

##### **Auszahlung verbliebener Vorteile**

Sofern nach der Anrechnung nach § 10 Absatz 1 noch wirtschaftliche Vorteile beim Teilnehmer verbleiben, ist er verpflichtet, diese Vorteile an den Netzbetreiber auszuführen, an dessen Netz die jeweilige Anlage angeschlossen ist.

#### **§ 12**

##### **Feststellung der Ansprüche; Beweislast**

(1) Die Bundesnetzagentur stellt die Ansprüche nach den §§ 6 bis 10 auf Antrag des Teilnehmers fest. Der Teilnehmer kann den Antrag nach Satz 1 nur in dem Kalenderjahr stellen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Projektstätigkeit stattgefunden hat. Bei Inanspruchnahme von § 9 Absatz 1 ist der Teilnehmer zu einer jährlichen Antragstellung verpflichtet.

(2) Der Teilnehmer hat in seinem Antrag anzugeben:

1. das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach §§ 6 bis 9,

2. die Anspruchshöhe, nachgewiesen durch Vorlage einer nachvollziehbaren Differenzberechnung, und
3. im Fall von § 9 Absatz 1 Nummer 1 den Nachweis, dass die eingesetzte Last den Strombezug nicht nur zeitlich verschoben hat.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Differenzberechnung nach Satz 1 Nummer 2 sämtliche nach § 10 anrechenbare Vorteile anzuführen. Er hat der Bundesnetzagentur alle notwendigen Angaben zur Ermittlung der Differenzberechnung und deren Ergebnis zu übermitteln. Sie kann hierfür Datenvorgaben mitteilen.

(3) Der Teilnehmer ist verpflichtet, der Bundesnetzagentur sämtliche Tatsachen vorzulegen, die eine Vorteilsanrechnung nach § 10 und eine Auszahlung verbliebener Vorteile nach § 11 begründen.

(4) Der Teilnehmer muss die Richtigkeit der Angaben nach Absatz 2 durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft bestätigen lassen.

(5) Der Teilnehmer hat die Feststellung nach Absatz 1 dem nach § 6 Absatz 4 jeweils zuständigen Netzbetreiber vorzulegen. Verbleiben nach Anrechnung nach § 10 Absatz 1 wirtschaftliche Nachteile beim Teilnehmer, so ist der jeweils zuständige Netzbetreiber verpflichtet, aus dem jeweiligen Konto für Entgelte oder Umlagen den jeweils festgestellten Betrag an den erstattungsberechtigten Teilnehmer zu entrichten. Die Erstattungen von Netzentgelten nach Satz 2 mindern im Regulierungskonto nach § 5 der Anreizregulierungsverordnung die erzielbaren Erlöse. Für die Erstattung der anteiligen EEG-Umlage nach § 8 Nummer 2 ist der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber nach § 57 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zuständig. Verbliebene wirtschaftliche Vorteile sind nach § 11 auszuführen. Der nach § 11 ausgezahlte Betrag ist zur Senkung der Netzentgelte zu verwenden.

## Teil 3

### Schlussvorschriften

#### § 13

##### **Bericht**

Die Bundesregierung legt einen Bericht zu den gewonnenen Erfahrungen, den wirtschaftlichen Auswirkungen sowie zu daraus abgeleiteten rechtlichen oder regulatorischen Fragestellungen vor. Der Bericht wird auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlicht.

#### § 14

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt am 30. Juni 2022 außer Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Im Rahmen des Förderprogramms „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG) sollen „Schaufenster“ die Anforderungen und Möglichkeiten an ein System mit zeitweilig bis zu 100 Prozent Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EE-Strom) demonstrieren. Ziel ist es u. a. „Blaupausen“ für das künftige Versorgungssystem in Deutschland insgesamt zu erarbeiten.

Nun repräsentiert der heute gültige Rechtsrahmen ein System, in dem EE-Strom mit rund 30 Prozent zur Stromversorgung beiträgt. Bei steigenden Anteilen von EE-Strom ist absehbar, dass der Stromsektor „auf dem Weg zu 80 Prozent“ auch bei weiterem Netzausbau zeitweilig Überschüsse erzeugen wird. Parallel steigt der Bedarf an Strom in anderen Sektoren wie Verkehr und Wärme. Dies wird ein zentraler Beitrag zur Verringerung des Treibhausgasausstoßes in diesen Bereichen sein. Damit wird Strom aus Wind und Sonne absehbar zum wichtigsten Energieträger im Gesamtsystem.

Damit der Rechtsrahmen weiterentwickelt werden kann, um zunehmende EE-Anteile durch flexiblere Erzeuger und Verbraucher (Flexibilisierung) sowie neue Stromverbraucher in den Bereichen Wärme und Verkehr (Sektorkopplung) zu integrieren, ist zunächst die Eignung entsprechender Technologien, Verfahren und Prozesse zu prüfen. Um für diese, aus heutiger Sicht zwar in Umrissen erkennbare, nicht aber im einzelnen bekannte Entwicklung geeignete Regelungen mit Blick auf das zukünftige Energiesystem zu finden, ist eine Abweichung von dem heute bestehenden Rechtsrahmen in beschränktem Umfang im Rahmen der Modellregionen von SINTEG zu Versuchszwecken erforderlich.

Die Schaufenster waren in einem vorgelagerten Prozess aufgefordert, den aus ihrer Sicht bestehenden Bedarf an Abweichungen im Kontext der jeweiligen Erkenntnisziele zu identifizieren und zu erläutern. Dabei waren die Schaufenster an die Ziele der Förderbekanntmachung und damit an die Absicht gebunden, Erfahrungen und Lerneffekte auf dem Weg zu einem Anteil von zeitweise 100 Prozent an erneuerbarer Stromerzeugung zu erzielen. Anschließend hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zusammen mit der Bundesnetzagentur die Angaben der Schaufenster geprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass eine Reihe von Begehren bereits nach geltendem Recht umsetzbar war. Andere Anliegen ließen sich durch einen bilateralen Prozess zwischen der Regulierungsbehörde und den Schaufenstern klären. Eine Reihe von Maßnahmen erfordert jedoch eine Abweichung vom bisher geltenden rechtlichen Rahmen, soweit sie umgesetzt werden sollen. Diese Maßnahmen sind mit anderen Erwägungen abgewogen worden und werden durch diese Verordnung umgesetzt, soweit dies für das Erreichen der Ziele in SINTEG notwendig und im Rahmen der Verordnungsermächtigung möglich ist.

Da es sich um die Umsetzung einer Experimentieroption handelt und die Zielsetzung darin besteht, heute im Detail nicht absehbaren Anpassungsbedarf zu identifizieren, sind die dazu in dieser Verordnung vorgenommenen Abweichungen vom bis dahin geltenden Recht ausdrücklich nicht als Präjudiz für den zukünftigen regulatorischen Rahmen zu interpretieren. Indem hier ein Freiraum geschaffen wird, entsteht Bewegungsfreiheit für Projektaktivitäten zu Probezwecken und für die Gewinnung von entsprechenden Erkenntnissen. Im Ergebnis kann dies auch bedeuten, dass einzelne Bestimmungen im heute bestehenden rechtlichen Rahmen aufgrund der mit SINTEG gewonnenen Erfahrungen nicht angepasst werden, auch wenn sie in der vorliegenden Verordnung adressiert werden. Es

ist daher abzuwarten, welche Erfahrungen und Lerneffekte mit SINTEG auf Basis dieser Verordnung gewonnen werden und anschließend zu entscheiden, ob und inwieweit daraus Änderungsbedarf im Rechtsrahmen abgeleitet wird.

Es kann daher auch kein Akteur – sei es, dass er im Rahmen von SINTEG tätig und nach dieser Verordnung zu einem gegenüber ansonsten geltendem Recht abweichenden Verhalten ermächtigt wird, sei es, dass er in Erwartung der Ergebnisse aus SINTEG vorgeht – davon ausgehen, dass der Rechtsrahmen entsprechend angepasst wird und in dieser Verordnung definierte Ausnahmen verlängert oder entfristet bzw. verallgemeinert werden.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Verordnung dient dazu, den entsprechenden rechtlichen Rahmen für Teilnehmer von SINTEG zu schaffen, um Technologien und Verfahren zu erproben, mit denen eine stabile Stromversorgung in einem System mit zeitweilig bis zu 100 Prozent Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien gewährleistet werden kann. Dazu wird der rechtliche Rahmen so angepasst, dass Teilnehmer keine wirtschaftlichen Nachteile erleiden, soweit sie entweder dazu beitragen, einen stabilen und sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten oder im Falle von Strompreisen von null Euro oder weniger durch veränderten Verbrauch den Ausgleich von Stromangebot und -nachfrage zu erleichtern. Wirtschaftliche Nachteile entstehen in diesen Fällen gegebenenfalls dadurch, dass Letztverbraucher Entgelte oder Umlagen entrichten müssen, die die Erlöse aus dem Stromverbrauch überkompensieren. Es wird ausnahmsweise auch die Nutzung von ansonsten abzuregelndem Strom aufgrund von Einspeisemanagement nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz erlaubt. In allen diesen Fällen soll sichergestellt werden, dass der jeweilige Anlagenbetreiber keine wirtschaftlichen Nachteile hat und auch keine Vorteile erzielt, aus denen sich Wettbewerbsverzerrungen ergeben.

Kern der Regelung sind die Vorschriften in den §§ 6 bis 12, durch die bestimmt wird, in welchen Fällen eine Projektstätigkeit in SINTEG zu einem Ausgleich von dadurch entstehenden wirtschaftlichen Nachteilen berechtigt und welche Zahlungspflichten im einzelnen erstattungsfähig sind (§§ 6 bis 9).

Vorgesehen ist nach § 6, dass wirtschaftliche Nachteile eines Teilnehmers erstattet werden können, die ihm durch seine Projektstätigkeit bei Maßnahmen zur Verhinderung Netzengpässen und bei sonstigen Maßnahmen zur Systemstabilität der Netzbetreiber oder infolge von Lastveränderung bei einem Strompreis von 0 Euro je Megawattstunde (€/MWh) oder weniger bei einer Auktion des laufenden Tages oder am Folgetag entstehen.

Im einzelnen können Letztverbrauchern wirtschaftliche Nachteile aufgrund eines erhöhten Netzentgelts erstattet werden, soweit dies durch eine Erhöhung oder Verringerung der Entnahmeleistung bei der Bestimmung der Jahreshöchstlast, bei der Bestimmung der Benutzungsstunden oder innerhalb eines Hochlastzeitfensters ausgelöst wird (§ 7). Soweit bei Stromspeichern oder bei Anlagen zur Umwandlung von Strom in einen anderen Energieträger durch Entnahme von Strom Entgelte, Aufschläge oder Umlagen entstehen, können diese ganz oder teilweise zur Abwendung eines wirtschaftlichen Nachteils erstattet werden (§ 8). Darüber hinaus soll Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien kein wirtschaftlicher Nachteil entstehen, wenn die Erzeugung im Fall von Einspeisemanagement nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz nicht abgeregelt und stattdessen einem zusätzlichen Verbraucher zur Verfügung gestellt wird. Da hier zunächst keine Entschädigung für die ansonsten abgeregelte Stromerzeugung anfällt, werden diese entgangenen Zahlungen soweit erstattet, wie es zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile notwendig ist (§ 9).

Darüber hinaus wird in § 10 festgelegt, dass gegebenenfalls entstandene wirtschaftliche Vorteile auf Nachteile angerechnet werden und was als Vorteil zu gelten hat. In § 11 wird bestimmt, wie mit solchen Vorteilen zu verfahren ist. Teilnehmer können zur Ermittlung von Ansprüchen auf Erstattung von wirtschaftlichen Nachteilen einen Antrag stellen (§ 12). Voraussetzung ist, dass die Antragsteller zuvor eine Anzeige stellen, in der u. a. die Berechtigung zur Teilnahme und zur Projektstätigkeit im Sinne dieser Verordnung dargelegt wird. Die Bundesnetzagentur wird beauftragt, vollständige Anzeigen zu bestätigen sowie die Erstattung wirtschaftlicher Nachteile oder die Anrechnung wirtschaftlicher Vorteile zu prüfen und zu bescheiden. Sie wird mit weiteren Aufgaben beauftragt und übernimmt damit die operative Abwicklung der Verordnung.

### **III. Alternativen**

Keine. Der Gesetzgeber hat die Bundesregierung beauftragt, den regulatorischen Rahmen per Verordnung festzulegen.

### **IV. Verordnungsermächtigung**

§ 119 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit nach § 95 Satz 1 Nummer 6 des Erneuerbaren Energien-Gesetzes und § 33 Absatz 1 Nummer 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ermächtigt die Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit dem Beihilferecht sowie mit den Grundfreiheiten, vereinbar; im Einzelnen:

Die Bundesregierung ist der Rechtsauffassung, dass die vorliegende Verordnung keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellt, da es an der Gewährung eines Vorteils als wesentlichem Tatbestandsmerkmal fehlt. Unternehmen haben bei der Erstellung von Skizzen auftragsgemäß auch solche Vorhaben und Projekte konzipiert, die auf Basis des ansonsten geltenden Rechts betriebswirtschaftlich nicht durchführbar wären. Dies ist analog zur Förderbekanntmachung erfolgt, in der unter Punkt 8.1.1 folgende Bedingung gestellt war: „Bereitschaft innerhalb der Modellregion, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen neue Rahmenbedingungen zu schaffen und z. B. auf Basis von Experimentierklauseln bzw. durch Verwaltungshandeln zu erproben“. Soweit Unternehmen mit entsprechenden Vorhaben an dem System nach dieser Verordnung teilnehmen, findet für sie ein bloßer Nachteilsausgleich statt. Gewinne infolge der Regelungen dieser Verordnung werden abgeschöpft.

Die Verordnung verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge.

### **VI. Vereinbarkeit mit höherrangigem nationalem Recht**

Die Verordnung verstößt nicht gegen höherrangiges nationales Recht, insbesondere liegen auch keine Verstöße gegen Belange des Wettbewerbsrechts vor.

Die Teilnahme an dem System nach dieser Verordnung erfolgt auf freiwilliger Basis. Soweit einem Teilnehmer wirtschaftliche Vorteile entstehen, werden diese durch den vorgesehenen Vorteilsausgleich abgeschöpft. Ein direkter wirtschaftlicher Vorteil ist mit der

Teilnahme nicht verbunden. Damit sind die Belange von gegebenenfalls konkurrierenden Akteuren gewahrt.

## **VII. Gesetzesfolgen**

### **1. 1. Beitrag zur Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems**

Die Verordnung dient dazu, Erfahrungen und Lerneffekte in einem Stromversorgungssystem zu erzielen, das zeitweise bis zu 100 Prozent durch Strom aus erneuerbaren Energien bedient wird. Angesichts der klima- und energiepolitischen Ziele und der internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland sind auf Basis dieser Verordnung wertvolle Hinweise dafür zu erwarten, wie ein solches System zukünftig zu konfigurieren ist.

### **2. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Verordnung ist so ausgestaltet, dass die Durchführung möglichst einfach zu handhaben ist. Die Verordnung ist zudem bis zum 30. Juni 2022 befristet. Eine Anschlussregelung ist nicht vorgesehen.

### **3. Nachhaltigkeitsaspekte**

Bei der Erarbeitung der Verordnung wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sowie ihre Schlüsselindikatoren berücksichtigt. Die vorliegende Verordnung ist mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie vereinbar. In einem zunehmend auf fluktuierenden erneuerbaren Energien basierenden Elektrizitätsversorgungssystem besteht ein erheblicher Bedarf an Erfahrungen und Lerneffekten für ein System, das durch bis zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien erzeugtem Strom gespeist wird. Diese Ziele sind mittel- bis langfristig von erheblicher Bedeutung für die Stabilität des zukünftigen Elektrizitätsversorgungssystems. Vor dem Hintergrund des diesbezüglichen Bedarfs dient die Verordnung dem Zweck der Erschließung von Erfahrungen und Lerneffekten für das Stromsystem der Zukunft.

### **4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen.

### **5. Erfüllungsaufwand**

#### a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

#### b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die laufenden Belastungen der Wirtschaft werden im Sinne der „One in, one out – Regel“ durch Entlastungen innerhalb dieser Verordnung zu knapp 80 Prozent kompensiert. Somit entsteht ein reduzierter laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Die laufenden Belastungen für die Wirtschaft ergeben sich für Teilnehmer an SINTEG sowie deren jeweiligen Netzbetreiber insbesondere aus dem Verfahren zur Erstattung wirtschaftlicher Nachteile für ebendiese Teilnehmer und werden im Rahmen dieses Verfahrens kompensiert. Bei den Teilnehmern verbleibt jedoch ein Eigenbehalt aus entstehenden administrativen Aufwendungen in Höhe von ca. 102 500 Euro.

In der folgenden Tabelle werden die entsprechenden Regelungen aufgeführt.

Tabelle: Laufende Belastungen für die Wirtschaft

Lfd. Nr.	Vorgabe	Regelung	Fallzahl (jährlich)	laufende Belastungen
1	Dokumentation durch den Teilnehmer	§§ 6 Absatz 3 SINTEG-V	ca. 4 000	14 000 Euro pro Jahr (teilweise kompensiert)
2	Feststellungsantrag durch den Teilnehmer	§ 12 Absatz 1 SINTEG-V	ca. 40	70 000 Euro pro Jahr (teilweise kompensiert)
3	Differenzbildung durch den Teilnehmer	§ 12 Absatz 2 und 3 i. V. m. §§ 6 bis 10 SINTEG-V	ca. 40	110 000 Euro pro Jahr (teilweise kompensiert)
4	Bestätigung der Richtigkeit der Differenzbildung durch einen Wirtschaftsprüfer	§ 12 Absatz 4 SINTEG-V	ca. 40	280 000 Euro pro Jahr (vollständig kompensiert)
5	Vorlage des Feststellungsbescheids durch den Teilnehmer	§ 12 Absatz 5 Satz 1 SINTEG-V	ca. 40	11 000 Euro pro Jahr (teilweise kompensiert)
6	Abwicklung der Erstattungszahlung durch den Teilnehmer bzw. den Netzbetreiber	§ 12 Absatz 5 Satz 2 und 3 i. V. m. § 11 SINTEG-V	ca. 40	Aus dieser Regelung ergibt sich keine zählbare laufende Belastung
7	Verrechnung der Aus- bzw. Einzahlung mit Netzentgelten durch den Netzbetreiber	§ 12 Absatz 5 Satz 6 SINTEG-V	ca. 40	Aus dieser Regelung ergibt sich keine zählbare laufende Belastung

Laufende Belastungen für die Wirtschaft:	485 000 Euro
davon vollständig im Rahmen der Verordnung kompensiert:	382 500 Euro
<b>Laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:</b>	<b>102 500 Euro</b>

Teilnehmer an SINTEG müssen für einen Antrag nach § 12 gemäß § 6 Absatz 3 die Zeiträume dokumentieren, in denen Maßnahmen nach §§ 13 Absatz 1 oder 14 Absatz 1 EnWG durch den Netzbetreiber ergriffen werden müssen oder der Strompreis für Deutschland am Spotmarkt 0 €/MWh beträgt oder negativ ist. Dadurch entsteht eine laufende Belastung von 14 000 Euro, die zu 50 Prozent kompensiert wird.

Darüber hinaus können alle Teilnehmer an SINTEG, die ihre Teilnahme nach § 3 angezeigt haben, einmal jährlich einen Antrag auf Feststellung der Ansprüche auf Erstattung wirtschaftlicher Nachteile unter Anrechnung wirtschaftlicher Vorteile nach § 12 Absatz 1 stellen. Die Antragstellung ist grundsätzlich freiwillig. Lediglich Teilnehmer, die § 9 Absatz 1 in Anspruch genommen haben, sind zu einer Antragstellung verpflichtet. Nach einer Abfrage durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kommen ca. 40 Teilnehmer für einen entsprechenden Antrag in Betracht.

Das Verfahren zur Erstattung wirtschaftlicher Nachteile nach § 12 Absatz 1 bis 5 beinhaltet für den Teilnehmer an SINTEG die Antragstellung bei der Bundesnetzagentur, die Verrechnung wirtschaftlicher Vor- und Nachteile durch den Teilnehmer, die Bestätigung der Richtigkeit dieser Berechnung durch einen Wirtschaftsprüfer sowie die Vorlage des Feststellungsbescheids der Bundesnetzagentur beim Netzbetreiber. Daraus ergibt sich eine laufende Belastung für die betroffenen Teilnehmer an SINTEG von 471 000 Euro. Mit Ausnahme der Aufwendungen für das Testat des Wirtschaftsprüfers, die zu 100 % kompensiert werden, werden die übrigen Kosten zu 50 % kompensiert.



Aus der Abwicklung der Auszahlung etwaiger Nettovor- oder -nachteile nach § 12 Absatz 5 in Verbindung mit § 11 und aus der Verrechnung der Aus- bzw. Einzahlung mit den Netzentgelten nach § 12 Absatz 5 Satz 6 entsteht keine zählbare laufende Belastung. Nach einmaliger Implementierung dieser Vorgänge bei Teilnehmern und Netzbetreibern (s. einmalige Belastungen) verursachen diese Zahlungs- und Verrechnungsvorgänge keinen nennenswerten Aufwand. Darüber hinaus sind Netzbetreiber bereits nach § 5 Anreizregulierungsverordnung zu einer Verrechnung ihrer Mehr- und Mindererlöse verpflichtet.

Sämtliche laufenden Belastungen der Teilnehmer werden nach § 10 Absatz 2 Satz 1 bei der Anrechnung wirtschaftlicher Vorteile berücksichtigt und nach Satz 2 und 3 entsprechend kompensiert. Darüber hinaus entsteht kein laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Einmalige Belastungen der Teilnehmer an SINTEG werden analog zu ihren laufenden Belastungen im Rahmen der Verordnung teilweise kompensiert. Die einmaligen Belastungen der Netzbetreiber werden nicht kompensiert, sodass ein einmaliger Umstellungsaufwand für die Wirtschaft von insgesamt 167 500 Euro entsteht.

In der folgenden Tabelle werden sämtliche Regelungen aufgeführt, die zu einmaligen Belastungen für die Wirtschaft führen.

Tabelle: Einmalige Belastungen für die Wirtschaft

Lfd. Nr.	Vorgabe	Regelung	Fallzahl (einmalig)	einmaliger Erfüllungsaufwand
1	Anzeige der Teilnahme an SINTEG durch den Teilnehmer	§ 3 Absatz 1 bis 4 SINTEG-V	ca. 40	24 000 Euro (teilweise kompensiert)
2	Vorlage der Bestätigung der Anzeige durch den Teilnehmer	§ 3 Absatz 5 Satz 2 SINTEG-V	ca. 40	11 000 Euro (teilweise kompensiert)
3	Verarbeitung der Anzeige durch den Netzbetreiber	§ 3 Absatz 5 Satz 2 SINTEG-V	ca. 40	11 000 Euro
4	Implementierung von Prozessen zur Dokumentation durch den Teilnehmer	§ 6 Absatz 3 SINTEG-V	ca. 40	29 000 Euro (teilweise kompensiert)
5	Implementierung von Prozessen für den Feststellungsantrag durch den Teilnehmer	§ 12 Absatz 1 SINTEG-V	ca. 40	35 000 Euro (teilweise kompensiert)
6	Implementierung von Prozessen zur Differenzbildung durch den Teilnehmer	§ 12 Absatz 2 und 3 i. V. m. §§ 6 bis 10 SINTEG-V	ca. 40	83 000 Euro (teilweise kompensiert)
7	Implementierung von Prozessen zur Abwicklung der Erstattungszahlung durch den Teilnehmer	§ 12 Absatz 5 Satz 2 und 3 i. V. m. § 11 SINTEG-V	ca. 40	35 000 Euro (teilweise kompensiert)
8	Implementierung von Prozessen zur Abwicklung Erstattungszahlung durch den Netzbetreiber	§ 12 Absatz 5 Satz 2 und 3 i. V. m. § 11 SINTEG-V	ca. 40	35 000 Euro
9	Implementierung von Prozessen zur Verrechnung der Aus- bzw. Einzahlung mit Netzentgelten durch den Netzbetreiber	§ 12 Absatz 5 Satz 6 SINTEG-V	ca. 40	13 000 Euro

Einmalige Belastungen für die Wirtschaft:	276 000 Euro
---	--------------

davon im Rahmen der Verordnung kompensiert:	108 500 Euro
<b>Einmaliger Umstellungsaufwand für die Wirtschaft:</b>	<b>167 500 Euro</b>

Die einmalige Belastung der Teilnehmer wird durch die Anzeige ihrer Teilnahme nach § 3 sowie durch die Implementierung von Prozessen zur Antragstellung sowie zur Abwicklung der Erstattungszahlungen nach § 12 verursacht. Sie beträgt 217 000 Euro und wird zur Hälfte kompensiert, sodass ein einmaliger Umstellungsaufwand in dieser Höhe für die Wirtschaft entsteht.

Die einmalige Belastung der Netzbetreiber wird nicht kompensiert. Sie entsteht durch die Annahme und Verarbeitung der Anzeige der Teilnehmer sowie durch die Implementierung von Prozessen zur Abwicklung und Verrechnung von Erstattungsbeträgen nach den §§ 11 und 12. Der daraus resultierende einmalige Umstellungsaufwand beträgt 59 000 Euro.

#### c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Verwaltung beträgt 69 000 Euro auf Bundesebene. Auf Landesebene entsteht kein laufender Erfüllungsaufwand.

Der laufende Verwaltungsaufwand entsteht bei der Bundesnetzagentur durch die Feststellung der Erstattungsansprüche der Teilnehmer nach § 12 Absatz 1. Die Bundesnetzagentur muss dazu die Anträge der Teilnehmer prüfen und einen Feststellungsbescheid erstellen.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung beträgt auf Bundesebene 60 000 Euro. Auf Landesebene entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht für die Bundesnetzagentur aus der Bearbeitung der einmaligen Anzeigen der Teilnehmer an SINTEG nach § 3 sowie aus der Einführung von Prozessen zur Bearbeitung der Anträge der Teilnehmer nach § 12 in Höhe von insgesamt 36 000 Euro. Für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand durch den nach § 13 anzufertigenden Erfahrungsbericht in Höhe von 24 000 Euro.

#### **6. Weitere Kosten**

Weitere Kosten fallen nicht an.

#### **7. Weitere Gesetzesfolgen**

Keine.

#### **VIII. Befristung; Evaluierung**

Die Verordnung ist bis zum 30. Juni 2022 befristet. Diese Zeitspanne ist notwendig, um auf Basis der Verordnung hinreichende Erfahrungen und Lerneffekte im Rahmen der Schaufenster im Sinne einer Blaupause für den Zuschnitt des zukünftigen Stromsystems zu erzielen und im Nachgang zum Abschluss der Tätigkeit der Schaufenster entsprechende Abrechnungsprozesse zu gewährleisten.

Die Bundesregierung wird in Kooperation mit der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen und der Begleitforschung des Förderprogramms SINTEG einen Bericht erstellen und darin insbesondere Schlussfolgerungen zu den Erfahrungen und Lerneffekten aus SINTEG darlegen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Teil 1:**

Teil 1 der Verordnung enthält allgemeine Vorschriften, die den Zweck der Verordnung (§ 1), Begriffsbestimmungen (§ 2), Anzeigepflichten der Teilnehmer (§ 3), das Erlöschen der Eigenschaft als Teilnehmer von SINTEG (§ 4) sowie Ausnahmen von der Pflicht zur Errichtung einer gemeinsamen Internetplattform (§ 5) beinhalten.

### **Zu §1:**

Die Norm nennt den Zweck der Verordnung. Dieser besteht darin, einen Rechtsrahmen für das Förderprogramm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG) aufzustellen. Insbesondere soll die Verordnung die regulatorischen Handlungsspielräume der Teilnehmer für die Dauer des Programms erweitern, um neue Ansätze für eine grundlegend modernisierte Energieversorgung zu testen, die zeitweilig bis zu 100 Prozent Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien basiert. Dies deckt sich mit der Ermächtigungsgrundlage in § 119 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes. Dazu wird die Erstattung von wirtschaftlichen Nachteilen geregelt, die Teilnehmern aufgrund der Projektstätigkeit entstehen.

### **Zu § 2:**

Hier werden wichtige Begriffe näher definiert, die in den Regelungen dieser Verordnung zur Anwendung kommen. Von besonderer Wichtigkeit ist hierbei die Definition des Teilnehmers in Nummer 5, der in der vorliegenden Verordnung eine zentrale Rolle einnimmt. Dieser kann sowohl ein Zuwendungsempfänger, ein Unterauftragnehmer oder ein assoziierter Partner sein. Der Begriff „assoziierter Partner“ ist wiederum in Nummer 1 definiert.

Im Übrigen sind nach Satz 2 die Begriffsbestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes, des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen anzuwenden. Da die vorliegende Verordnung nur für einzelne Bereiche im Rahmen des Projektes ein Sonderrecht schafft, behalten die allgemeinen energiewirtschaftlichen Begrifflichkeiten ihre Bedeutung.

### **Zu § 3:**

Für die Bundesnetzagentur als die die vorliegende Verordnung administrierende Behörde ist es von besonderer Wichtigkeit, Umfang und Eigenschaften der SINTEG-Teilnehmer zu kennen und bestmöglich über die geplanten Aktivitäten informiert zu sein. § 3 normiert zu diesem Zweck ein Anzeigeverfahren. Das Anzeigeverfahren ist insbesondere erforderlich, um in den Anwendungsbereich der wichtigsten Vorschriften zu kommen, vgl. § 6 Absatz 4. Ermächtigungsgrundlage der Vorschrift ist § 119 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Absatz 1 nennt den Teilnehmerkreis, der zu einer Anzeige bei der Bundesnetzagentur verpflichtet ist. In Absatz 2 Satz 1 wird geregelt, dass für jede Anlage jeweils eine eigene Anzeige erforderlich ist. Dabei gelten nach Satz 2 mehrere Anlagen an einem Netzverknüpfungspunkt als eine Anlage. Hier ist insbesondere an Windparks gedacht, deren Stromerzeugung in Summe unter die Sonderregelung fällt, so dass einzelne Anträge je Windkraftanlage nicht sinnvoll wären. In Satz 3 wird gegenüber assoziierten Partnern und Unterauftragnehmern geregelt, dass ihnen die Bundesnetzagentur weitere Pflichten mitteilen kann. Diese können sich entsprechend der Regelungen für Empfänger von Zuwendungen in den jeweiligen Nebenbestimmungen oder im Zuwendungsbescheid, beispielsweise auf die Kooperation mit den mit der Begleitforschung für das Förderprogramm be-

auftragten Akteuren sowie auf Berichtspflichten nach dieser Verordnung, beziehen. Hier ist der Bericht nach § 13 von Bedeutung, für den eine Zuarbeit erforderlich sein wird.

Absatz 3 regelt die Angaben, die die Anzeige enthalten muss.

Absatz 4 verpflichtet den Anzeigenden darüber hinaus, auf Verlangen der Bundesnetzagentur alle Unterlagen vorzulegen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur erforderlich sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Angaben nach Absatz 3 nicht abschließend sind, sondern es im Ermessen der Bundesnetzagentur steht, weitere erforderliche Unterlagen anzufordern.

Absatz 5 erlegt der Bundesnetzagentur die Pflicht auf, den Eingang der Anzeige innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Anzeige zu bestätigen. Die Bestätigung ist dem jeweils zuständigen Netzbetreiber von dem Teilnehmer vorzulegen. Dies dient der Dokumentation und des Beweises, ob ein Teilnehmer seine Anzeigepflicht tatsächlich erfüllt hat.

#### **Zu § 4:**

§ 4 Absatz 1 stellt klar, wann die Berechtigung zur Teilnahme im Sinne von § 2 Nummer 5 erlischt. Dies ist der Fall, wenn der Bewilligungszeitraum des Zuwendungsbescheides abgelaufen ist (Nummer 1), bei Unterauftragnehmern der Zuwendungsbescheid des beauftragenden Zuwendungsempfängers abgelaufen ist (Nummer 2) oder bei assoziierten Partnern der Bewilligungszeitraum aller Zuwendungsempfänger des Konsortiums abgelaufen ist (Nummer 3).

Absatz 2 verpflichtet denjenigen, dessen Berechtigung zur Teilnahme erloschen ist, dies der Bundesnetzagentur unverzüglich anzuzeigen. So wird gewährleistet, dass die Bundesnetzagentur jederzeit den Überblick über den Kreis der Teilnehmer behält.

#### **Zu § 5:**

Nach § 5 wird davon abgesehen, dass eine gemeinsame Internetplattform aller Verteilernetzbetreiber nach § 13 Absatz 6 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingerichtet werden muss. Dies ermöglicht § 119 Absatz 2 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes als Ermächtigungsgrundlage. Damit soll es im Rahmen des Förderprogramms möglich sein, dass einzelne Verteilernetzbetreiber durch solche Plattformen Lastzuschaltungen kontrahieren, ohne eine Abstimmung mit allen Verteilernetzbetreibern herzustellen. Diese Regelung ist ebenfalls auf Teilnehmer am Programm (Netzbetreiber oder jeweilige Last) beschränkt.

#### **Zu Teil 2:**

Teil 2 der Verordnung regelt den Mechanismus, der sicherstellt, dass Teilnehmern wirtschaftliche Nachteile im Rahmen der Projektstätigkeit zu erstatten sind (Abschnitt 1). Er regelt ferner, dass wirtschaftliche Vorteile im Rahmen der Projektstätigkeit auf Erstattungsanspruch des Teilnehmers anzurechnen sind (Abschnitt 2). Ziel dieses Mechanismus ist es, im Rahmen von SINTEG neue regulatorische Ansätze testen zu können, ohne dass Teilnehmer hierdurch besser oder schlechter als ohne Teilnahme an SINTEG gestellt werden.

#### **Zu § 6:**

§ 6 regelt die generellen Voraussetzungen dafür, dass einem Teilnehmer an SINTEG ein Anspruch auf Erstattung wirtschaftlicher Nachteile aufgrund der Projektstätigkeit zusteht.

Absatz 1 regelt den grundsätzlichen Erstattungsanspruch, der durch die einzelnen Tatbestände der §§ 7 bis 9 näher ausgestaltet wird. Voraussetzung dieses Anspruchs ist stets, dass dem jeweiligen Teilnehmer aufgrund der Projektstätigkeit wirtschaftliche Nachteile im Sinne der §§ 7 bis 9 entstanden sind. Die entstandenen wirtschaftlichen Nachteile sind von demjenigen Netzbetreiber auszugleichen, der im Rahmen der §§ 7 bis 9 für die Vereinnahmung der Netzentgelte, Netzentgeltzuschläge und Umlagen jeweils zuständig ist.

Absatz 2 legt den zeitlichen Anwendungsbereich des Anspruchs fest, indem er definiert, in welchen Zeiträumen wirtschaftliche Nachteile zu erstatten sind. Gerade dies sind Zeiträume, für die die Erprobung neuer Handlungsmöglichkeiten durch SINTEG wichtig ist. Nummer 1 ist hierbei ein netzbezogener Zeitraum, Nummer 2 hingegen ein marktbezogener Zeitraum. Ermächtigungsgrundlage für die Vorgabe eines solchen zeitlichen Anwendungsbereichs ist § 119 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Nummer 1 ist ein Zeitraum, in dem der Netzbetreiber aus Gründen der Versorgungssicherheit Maßnahmen ergreifen muss. Dies sind Maßnahmen zur Vermeidung eines Netzengpasses oder einer sonstigen Gefahr für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder § 14 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Nummer 2 ist ein Zeitraum, in dem der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse im Sinne des § 3 Nummer 43a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Auktion des Vortages oder des laufenden Tages null oder negativ ist.

Absatz 3 verpflichtet den Teilnehmer, die Zeiträume im Sinne von Absatz 2 zu dokumentieren und dies der Bundesnetzagentur auf Anforderung vorzulegen. Dadurch werden die Nachweispflichten des ohnehin nach § 12 Absatz 3 beweissbelasteten Teilnehmers in diesem Punkt konkretisiert.

Absatz 4 stellt klar, dass ein Anspruch nach Absatz 1 nur für Projektstätigkeiten besteht, die der Teilnehmer der Bundesnetzagentur zuvor nach Maßgabe von § 3 angezeigt hat, eine Bestätigung der vollständigen Anzeige durch die Bundesnetzagentur vorliegt und soweit der Anspruch auf Antrag nach § 12 festgestellt worden ist.

#### **Zu § 7:**

§ 7 regelt die Erstattung wirtschaftlicher Nachteile für den Fall, dass der Teilnehmer ein Letztverbraucher ist. Ermächtigungsgrundlage ist § 119 Absatz 2 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Nach Absatz 1 ist ein solcher Teilnehmer auch im Rahmen der Projektstätigkeit verpflichtet, das nach den Maßgaben der Stromnetzentgeltverordnung ermittelte Netzentgelt zu entrichten. Der Teilnehmer unterliegt damit zunächst dem allgemeinen regulatorischen Rahmen, der auf Letztverbraucher anwendbar ist, die nicht an SINTEG teilnehmen. Absatz 2 bestimmt sodann, wie der zur Erstattung aufgrund der Projektstätigkeit entstandene wirtschaftliche Nachteil nach § 6 Absatz 1 zu berechnen ist. Nach Satz 1 errechnet er sich grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem tatsächlich geschuldetem Netzentgelt und einem fiktiven Netzentgelt, das nach Satz 2 ermittelt wird: Danach ist zwar auch die Berechnung des fiktiven Netzentgelts nach den Maßgaben der Stromnetzentgeltverordnung vorzunehmen. Bei dieser Berechnung bleiben jedoch bestimmte Parameter in dem Umfang unberücksichtigt, in welchem sie aufgrund der Projektstätigkeit erhöht oder verringert sind. Dies ist einerseits die Entnahmeleistung sowohl bei der Bestimmung der Jahreshöchstleistung nach § 17 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (Nummer 1) als auch innerhalb des Hochlastzeitfensters des Anschlussnetzes nach § 19 Absatz 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung (Nummer 2). Unberücksichtigt bleibt andererseits eine auf der Projektstätigkeit beruhende Veränderung der Entnahmeleistung bei der Bestimmung

der Benutzungsstunden nach § 19 Absatz 2 Satz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (Nummer 3).

Mit den vorgenannten Regelungen wird für Teilnehmer von SINTEG ein Anreiz geschaffen, durch ihr verändertes Abnahmeverhalten einen Beitrag zur Stabilität des Stromsystems leisten.

#### **Zu § 8:**

§ 8 enthält eine strukturell an § 7 angelehnte Regelung über die Erstattung wirtschaftlicher Nachteile für den Fall, dass der Teilnehmer einen Stromspeicher (z. B. Batterien) oder eine Anlage zur Umwandlung von elektrischer Energie in einen anderen Energieträger (z. B. in Fernwärme oder synthetisches Gas) betreibt. Ermächtigungsgrundlage ist § 119 Absatz 2 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. Für die mögliche Erstattung der KWK-Umlage dient § 33 Absatz 1 Nummer 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, für die mögliche Erstattung der EEG-Umlage § 95 Nummer 6 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als Ermächtigungsgrundlage.

Nach Satz 1 ist ein solcher Teilnehmer auch im Rahmen der Projektstätigkeit verpflichtet, Netzentgelte und Umlagen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu entrichten, die die Zahlung dieser Netzentgelte und Umlagen regeln. Der Teilnehmer unterliegt damit zunächst dem allgemeinen regulatorischen Rahmen, der auf Betreiber von Stromspeichern oder Anlagen zur Umwandlung von elektrischer Energie in einen anderen Energieträger anwendbar ist, die nicht an SINTEG teilnehmen. Satz 2 ordnet jedoch im nächsten Schritt an, dem Teilnehmer bestimmte Preisbestandteile als wirtschaftliche Nachteile zu ersetzen. Bei diesen Preisbestandteilen handelt es sich einerseits um Netzentgelte und Aufschläge auf Netzentgelte und um Umlagen nach § 17f Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, nach § 17 Absatz 1, § 19 Absatz 2 Satz 15 und Absatz 4 der Stromnetzentgeltverordnung und nach § 18 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (Nummer 1). Als wirtschaftlicher Nachteil zu erstatten ist dem Teilnehmer andererseits 60 Prozent der nach den §§ 60 und 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gezahlten Umlage (Nummer 2).

Die vorgenannten Regelungen tragen dem Umstand Rechnung, dass bisher Strom stärker mit Entgelten und Umlagen belastet ist als Brennstoffe. Dadurch weisen insbesondere Anlagen, die Brennstoffe durch Strom ersetzen, zum jetzigen Zeitpunkt vergleichsweise höhere Gestehungskosten auf. Daher erscheint eine entsprechend weitreichende Erstattung von administrierten Preisbestandteilen opportun, um den möglichen Beitrag von Anlagen wie etwa zur Wärmenutzung (Power-to-Heat), Herstellung von synthetischem Gas (Power-to-Gas) oder Kälteerzeugung (Power-to-Cold) zum Ausgleich von fluktuierender Erzeugung im Rahmen von netzbezogenen Systemdienstleistungen näher zu untersuchen.

Neu errichtete oder ertüchtigte Bestandsanlagen im Bereich Stromspeicher sind heute bereits von Netzentgelten zeitweilig bzw. von der EEG-Umlage befreit. Hier wirkt sich nur die Erstattung der sonstigen Aufschläge auf Entgelte als vermiedene Kostensteigerung aus. Bei Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wärme oder in synthetische Gase fallen dagegen regelmäßig alle diese Preisbestandteile an.

Im Ergebnis wird durch die Erstattung von Umlagen und Entgelten nahezu nur das veränderte Preissignal des Strommarkts wahrgenommen. Daher wirkt das durch dieses Preissignal angepasste Verhalten bei Speichern und Anlagen zur Sektorkopplung gleichermaßen wie eine preisinduzierte Dienstleistung mit Pufferfunktion für den Stromsektor.

### **Zu § 9:**

§ 9 regelt die Erstattung wirtschaftlicher Nachteile für den Fall, dass der Teilnehmer eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betreibt. Hierzu ermächtigt § 95 Nummer 6 Buchstabe b und c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

In Absatz 1 wird zunächst eine von § 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes abweichende Regelung getroffen: Der Teilnehmer darf bei Netzengpässen oder zur Vermeidung von Netzengpässen anstelle der Reduzierung der Erzeugungsleistung die Einspeiseleistung der Anlage durch die Nutzung einer zuschaltbaren Last reduzieren. Damit wird geregelt, dass die ansonsten abzuregelnde elektrische Arbeit durch die zuschaltbare Last vor dem Netzverknüpfungspunkt der Erneuerbaren-Anlage genutzt werden muss.

Er darf dies, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Einerseits darf die zusätzlich eingesetzte Last ausschließlich in der Zeit der Anforderung zum Einspeisemanagement eingesetzt werden (Nummer 1) und den Strombezug nicht nur zeitlich verschieben (Nummer 2). Zudem muss eine der Reduzierung der Erzeugungsleistung der Anlage entsprechende entlastende physikalische Wirkung für das Elektrizitätsversorgungsnetz gewahrt sein (Nummer 3). Ansonsten bestehende bilanzielle Rechte und Pflichten des Anlagenbetreibers bleiben unberührt. Die Voraussetzungen unter den Nummern 1 und 2 stellen sicher, dass der Netzengpass tatsächlich entlastet wird. Es wird dadurch eine Scheinentlastung vermieden, die entsteht, wenn ein Verbraucher zunächst am Spotmarkt seine Last reduziert und damit den Netzengpass verstärkt, um den selbst verstärkten Netzengpass dann durch Lasterhöhung zu entlasten. Es ist daher eine entsprechende Leistungsscheibe als effektiv zusätzliche Last erforderlich, die ohne Anforderung zum Einspeisemanagement nicht ohnehin Strom verbrauchen würde, da ansonsten kein entlastender Effekt für das Netz zu erwarten ist.

Hier sind Konstellationen erfasst, in denen der Strom der Erzeugungsanlage von der Last bereits vor dem Netzverknüpfungspunkt genutzt wird. Soweit es um Fälle geht, bei denen Erzeugungsanlagen und Lasten an verschiedenen Netzverknüpfungspunkten angeschlossen sind und eine Reduktion der Einspeiseleistung vermieden werden soll, steht die Beschaffung von zuschaltbaren Lasten nach § 5 in Verbindung mit Lasten, die nach §§ 7 und 8 für den Nachteilsausgleich berechtigt sind, zur Verfügung.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass bei Anwendung der vorgenannten Regelung in Absatz 1 keine Entschädigung nach § 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anfällt. Nach Satz 2 ist jedoch der Netzbetreiber, der diese Entschädigung zu zahlen hätte, verpflichtet, dem Teilnehmer den durch die entgangene Entschädigung entstandenen wirtschaftlichen Nachteil zu erstatten.

### **Zu § 10:**

§ 10 regelt die Anrechnung wirtschaftlicher Vorteile im Rahmen der Projektstätigkeit gegenüber dem Erstattungsanspruch des Teilnehmers aus § 6 in Verbindung mit den §§ 7 bis 9. Hierdurch wird gewährleistet, dass der Teilnehmer durch den Erstattungsanspruch nicht besser steht, als er ohne Teilnahme an SINTEG stünde. Damit wird sichergestellt, dass ein Teilnehmer keinen unmittelbaren kaufmännischen Vorteil erzielt, soweit er die veränderten Regelungen zum ansonsten geltenden Recht in Anspruch nimmt. Es ist beispielsweise denkbar, dass ein Verbraucher in den Zeiträumen nach § 6 Absatz 2 seine Lastspitze erhöht. In diesem Fall wird aufgrund der veränderten Lastspitze zunächst ein höheres Netzentgelt fällig, das nach Maßgabe von § 7 erstattungsfähig ist. Generiert das Unternehmen durch die Erhöhung der Last allerdings zusätzliche Erlöse, z. B. am Regelleistungsmarkt, werden diese Erlöse (abzüglich etwaiger operativer Kosten, die in direktem Zusammenhang mit den durch die Tätigkeit erzielten Erlösen stehen) verrechnet. Im

Rahmen der Erstattung wird der Anzeigende also so gestellt, als ob er die vereinbarte Lastspitze nicht überschritten hätte.

Zur Regelung der Vorteilsanrechnung ermächtigt § 119 Absatz 3 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass wirtschaftliche Vorteile, die dem Teilnehmer unmittelbar aufgrund der Projektstätigkeit entstehen, auf den Erstattungsanspruch anzurechnen sind. Die Anrechnung muss nicht gesondert durch den Netzbetreiber erklärt werden, sondern erfolgt „ipso iure“. Der Erstattungsanspruch entsteht also nicht in voller Höhe, sondern nur in dem Umfang, in dem er durch die anzurechnenden Vorteile gemindert ist. „Unmittelbar“ sind dabei solche Vorteile, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Projektstätigkeit stehen.

Absatz 2 konkretisiert, welche Positionen als wirtschaftliche Vorteile im Sinne von Absatz 1 anzusehen sind. Aus dem Begriff „insbesondere“ folgt, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung, sondern lediglich um Regelbeispiele handelt. Zu den exemplarisch genannten wirtschaftlichen Vorteilen zählen Einnahmen und sonstige Vergütungen, die durch den Verkauf elektrischer Energie oder aus der Erbringung von Systemdienstleistungen erzielt werden. Da mit einem Verkauf auch operative Kosten verbunden sein können, können diese nach Satz 2 zur Hälfte von dem ermittelten Vorteil abgezogen werden. Das gilt für Aufwendungen, die aufgrund der Anzeige nach § 3 und der Geltendmachung von Ansprüchen nach § 12 Absatz 2 entstehen. Satz 3 regelt, dass durch § 12 Absatz 4 veranlasste Kosten zu 100 Prozent abgezogen werden können. Die nach Satz 2 und 3 ermittelten operativen Kosten und Aufwendungen können maximal bis zur Höhe des erzielten Vorteils geltend gemacht werden. Dagegen können ersparte Aufwendungen, wie Satz 4 klarstellt, den Vorteil weiter erhöhen.

Absatz 3 konkretisiert, welche Positionen nicht als wirtschaftliche Vorteile im Sinne von Absatz 1 anzusehen sind. Auch hierbei handelt es sich um eine lediglich beispielhafte („insbesondere“) Auszählung. Nicht erfasst von Absatz 1 sind danach etwa die Einnahmen durch den Verkauf von industriell gefertigten Gütern oder von Fernwärme, die im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit des Teilnehmers hergestellt werden. In diesem Fall fehlt es an dem erforderlichen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Projektstätigkeit und den erzielten Einnahmen. Soweit Unternehmen an SINTEG teilnehmen, geschieht dies in der Regel nur, soweit der übliche Produktionsbetrieb nicht nachteilig beeinflusst wird. Da die Zeiträume nach § 6 Absatz 2 sich nicht ohne weiteres planen lassen, wird unterstellt, dass etwa die Güterherstellung als der eigentliche Geschäftszweck dem Umfang nach nicht wesentlich beeinflusst wird. Insoweit ist auch nicht von Mehrerlösen auszugehen, die in den Vorteilsausgleich einzubeziehen wären. In jedem Fall sind eingesparte Aufwendungen wie etwa Brennstoffe ein Vorteil nach Absatz 2 Satz 2.

Absatz 4 greift die Besonderheit auf, dass mögliche Erstattungsbeträge im Rahmen von § 8 aus unterschiedlichen Kostenpositionen bestehen. Es ist sachgerecht, einen anrechenbaren Gegenanspruch „pro rata“ zuzuordnen.

#### **Zu § 11:**

§ 11 Satz 1 regelt den Fall, dass auch nach einer Anrechnung gemäß § 10 noch Vorteile beim Teilnehmer verblieben sind. Diese Vorteile darf der Teilnehmer nicht behalten, sondern muss sie an den Netzbetreiber auszahlen, an dessen Netz die jeweilige Anlage angeschlossen ist.



## **Zu § 12:**

§ 12 regelt das Verfahren, in dem die Ansprüche nach den §§ 6 bis 10 festgestellt und geltend gemacht werden. Ermächtigungsgrundlage ist § 119 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Absatz 1 ordnet an, dass die Bundesnetzagentur für die Feststellung der Ansprüche zuständig ist. Dies geschieht jeweils auf Antrag des Teilnehmers. Fehlt es an dem erforderlichen Antrag, so entsteht der Anspruch zwar, er kann jedoch nicht gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, stellt die Bundesnetzagentur fest, dass und in welcher Höhe der Teilnehmer Anspruch auf die Erstattung wirtschaftlicher Nachteile gegenüber dem jeweils zuständigen Netzbetreiber hat. Dabei sind die anteiligen Beträge von dem Erstattungsbetrag insgesamt anzugeben, die auf Entgelte oder Aufschläge auf Entgelte sowie auf Umlagen entfallen. Dies ist erforderlich, um den jeweiligen Netzbetreiber als Schuldner der Erstattungsansprüche in die Lage zu versetzen, den Erstattungsbetrag anteilig den jeweiligen Konten für Umlagen, Entgelte oder Aufschläge auf Entgelte zuzuordnen. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie legt Satz 2 fest, dass die mit dem Antrag beizubringenden Angaben höchstens einmal jährlich an die Bundesnetzagentur übermittelt werden dürfen. Dies hat in dem Kalenderjahr zu erfolgen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Projektstätigkeit stattgefunden hat. Darüber hinaus wird kein konkretes Datum oder Zeitraum für die Antragstellung vorgegeben, um das Verfahren zu entzerren und ein erhöhtes Antragsaufkommen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu vermeiden. Im Anschluss an einen Erstantrag können Folgeanträge jeweils frühestens im jeweiligen Folgejahr gestellt werden, so dass sich ein Jahresrhythmus ergibt.

Eine Pflicht zur Antragstellung wird mit Ausnahme des Einspeisemanagements (Absatz 1 Satz 3) nicht festgelegt. In diesen Fällen erzielen Anlagenbetreiber zwar gegebenenfalls „zusätzliche“ Erlöse, entrichten in dem Zusammenhang aber ebenfalls die regulär anfallenden Entgelte und Umlagen, so dass der Regelfall nach ansonsten geltendem Recht ohne Anwendung der Regelungen nach dieser Verordnung eintritt. Eine Besserstellung ist damit folglich in der Regel nicht verbunden. Bei Nutzung der elektrischen Energie im Rahmen des Einspeisemanagements gemäß § 9 ist der Antrag indes verpflichtend. In diesen Fällen soll ausgeschlossen werden, dass ein Anlagenbetreiber bei der Lieferung von Strom an einen Dritten einen höheren Erlös erzielt, als er bei Anwendung der Regeln für das Einspeisemanagement nach § 14 Erneuerbare-Energie-Gesetz erhalten hätte.

Absatz 2 konkretisiert die Anforderungen an den Antrag nach Absatz 1. Nach Absatz 2 Satz 1 hat der Teilnehmer darin das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (Nummer 1) sowie die Anspruchshöhe durch Vorlage einer nachvollziehbaren Differenzberechnung nachzuweisen (Nummer 2). Dies bedeutet, dass die entstandenen Nachteile einschließlich der nach § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 ermittelten Aufwendungen wie beispielsweise Zinsen zur Vorfinanzierung von Umlagen und erhöhten Entgelten, Kosten für Testate nach Absatz 4 sowie die hierauf anzurechnenden Vorteile substantiiert darzulegen sind. Erforderlich ist, dass die Bundesnetzagentur aus den übermittelten Angaben heraus ohne weiteres feststellen kann, welche Ansprüche in welcher Höhe bestehen. Dabei ist auch die anteilige Zuordnung nach § 10 Absatz 4 nachvollziehbar auszuweisen. Nach Nummer 3 ist im Fall von § 9 Absatz 1 Nummer 1 zudem ein Nachweis beizubringen, dass die eingesetzte Last den Strombezug nicht nur zeitlich verschoben hat.

Absatz 3 regelt die Beweislast. Sie liegt nach der üblichen Beweislastverteilung stets beim Teilnehmer, der die anspruchsbegründenden Tatsachen darlegen und erforderlichenfalls beweisen muss, wenn er einen Anspruch auf Erstattung wirtschaftlicher Nachteile geltend machen möchte. Der Teilnehmer ist verpflichtet, der Bundesnetzagentur sämtliche Tatsachen vorzulegen, die eine Vorteilsanrechnung nach § 10 und eine Auszahlung verbliebener Vorteile nach § 11 begründen.

Absatz 4 ordnet an, dass die Richtigkeit der Angaben durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft testiert werden muss. Dies ist angesichts der möglichen Komplexität der Berechnung der Erstattungsansprüche erforderlich. Auch wird durch eine neutrale Bewertung sichergestellt, dass die Berechnungsgrundlagen und -methoden, die zur Erstattung wirtschaftlicher Vor- oder Nachteile führen, sachlich zutreffend sind.

Nach Absatz 5 Satz 1 ist die Feststellung demjenigen Netzbetreiber vorzulegen, die für die Erhebung von Entgelten, Umlagen oder Aufschlägen auf Entgelte jeweils zuständig ist. Da diese Feststellung detaillierte Angaben zu dem jeweiligen Aufwand für Entgelte, Umlagen und Aufschläge auf Entgelte enthält, kann der Netzbetreiber die Erstattung der jeweiligen Quelle zuordnen und entsprechend verbuchen. Nach Absatz 5 Satz 2 hat der jeweils für die endgültige Vereinnahmung der Entgelte, Umlage oder Aufschläge auf Entgelte zuständige Netzbetreiber aus dem jeweiligen Konto den nach Satz 1 jeweils festgestellten Betrag an den erstattungsberechtigten Teilnehmer zu entrichten. Satz 3 stellt klar, dass die Erstattungen von Netzentgelten nach Satz 2 die erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto nach der Anreizregulierungsverordnung vermindern. Satz 4 stellt klar, dass dies im Fall der anteiligen Erstattung der EEG-Umlage nach § 8 Nummer 2 der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber nach § 57 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist.

Satz 5 verweist darauf, dass verbliebene wirtschaftliche Vorteile gemäß § 11 ausbezahlt sind. Dazu stellt Satz 6 in Übereinstimmung mit der Ermächtigungsgrundlage in § 119 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b des Energiewirtschaftsgesetzes klar, dass der Netzbetreiber verpflichtet ist, einen an ihn ausgezahlten Betrag zur Senkung der Netzentgelte zu verwenden.

### **Zu Teil 3:**

Teil 3 der Verordnung enthält Schlussvorschriften, die eine Berichtspflicht sowie Regelungen zum Inkraft- und Außerkrafttreten der Verordnung zum Gegenstand haben.

### **Zu § 13:**

Um die mit dem Förderprogramm SINTEG und der Verhaltensweise nach dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen für die öffentliche Diskussion zur Fortentwicklung des Stromsystems verfügbar zu machen, wird die Bundesregierung beauftragt, nach Ablauf des Förderprogramms SINTEG in angemessener Frist einen Bericht vorzulegen. Dabei sollen Daten und Erkenntnisse einfließen, die bei der Bundesnetzagentur wie auch bei den Konsortien in SINTEG gesammelt worden sind. Soweit möglich, sind dabei auch Schlussfolgerungen zu berücksichtigen zu einem gegebenenfalls resultierenden rechtlichen oder regulatorischen Anpassungsbedarf sowie zur Option einer „Forschungsklausel“, durch die energiewirtschaftsrechtliche Ausnahmeregelungen für Energieforschungsvorhaben zugelassen werden. Der Bericht wird auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlicht. Ermächtigungsgrundlage ist § 119 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4.

### **Zu § 14:**

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung am Tag nach der Verkündung.

Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten der Verordnung am 30. Juni 2022. Dies ist der Zeitpunkt, zu dem die Tätigkeit der SINTEG-Schaufenster auch bei einer einmaligen Verlängerung um ein Jahr beendet sein wird.